

Sport- und Sängervereinigung 1945 Brensbach

Fußball · Tennis · Turnen · Volleyball · Leichtathletik



SATZUNG

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz

I. Der Verein führt den Namen:

Sport- und Sängervereinigung 1945 Brensbach e.V.

Er hat seinen Sitz in 64395 Brensbach und ist eingetragen im Vereinsregister mit der Vereinsnummer VR 473.

- II. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und in den Fachverbänden des Landessportbundes Hessen, deren Sportarten im Verein ausgeführt werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- III. Der Verein trägt ein Wahrzeichen mit dem Wappen der Gemeinde Brensbach.
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
- Fußball, Volleyball, Tennis, Leichtathletik und Turnen.
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen.
 - Einsatz von qualifizierten Übungsleitern.
 - Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Sport- und Sängervereinigung 1945 Brensbach

Fußball · Tennis · Turnen · Volleyball · Leichtathletik



§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins unbeeinträchtigt bleibt.

Die Abteilungen sind für die Wahl ihrer Abteilungsvorstände verantwortlich. Werden in den Abteilungen zur Förderung des Sports erhöhte Anforderungen erforderlich, können Sonderbeiträge erhoben werden.

Die Verwaltung erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand. Belege und Abrechnungen sind im Zeitraum nach den Bestimmungen im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung" vorzulegen. Es ist hierzu gültig die Ausführungen in § 2 Absatz II.

Die Abteilungen sind in der Verwaltung der Finanzen dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen)
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- IV. Juristische Personen und Vereine können ebenfalls Mitglied des Vereins werden.

Sport- und Sängervereinigung 1945 Brensbach

Fußball · Tennis · Turnen · Volleyball · Leichtathletik



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich per Einschreiben zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder
 - groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- V. Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet
- III. Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- IV. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

Sport- und Sängervereinigung 1945 Brensbach

Fußball · Tennis · Turnen · Volleyball · Leichtathletik



§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand nach §26 BGB (nachfolgend Vorstand genannt)
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- I. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus drei Personen. Diese Personen werden beim Amtsgericht eingetragen. Sie vertreten mit mindestens zwei Personen den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufgabenverteilung dieser Personen richtet sich nach Stellenbeschreibungen. Die Zuteilung der Aufgaben, die alle für eine Vereinsführung notwendigen Inhalte haben müssen, wird von diesen Personen eigenständig beschlossen und zugeteilt.

- II. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand sowie Beisitzern, deren Aufgabe vom Vorstand festgelegt werden und den Abteilungsleitern. Beisitzer können bei Bedarf von den Vorständen des Vereins oder deren Abteilungen ernannt werden.

- III. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, an Abteilungssitzungen teilzunehmen und ist zu diesen einzuladen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitglieder des Vorstandes und die im Auftrag des Vorstandes für den Verein tätigen Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Eine Erstattung der im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten getätigten Aufwendungen und Auslagen kann auf Antrag an den Vorstand nach Einzelabrechnung unter Vorlage der jeweiligen Belege erfolgen. Abweichend hiervon kann der Vorstand beschließen, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder im Auftrag des Vorstandes für den Verein tätigen Mitgliedern des Vereins eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der jeweils geltenden Höchstsätze nach den maßgeblichen Steuer- und Abgabengesetzen auszus zahlen. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung schließt die Einzelabrechnung der tatsächlich angefallenen Aufwendungen und Auslagen aus.

- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Falls ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates während seiner Amtszeit ausscheidet, wählt der Vorstand einen Ersatzmann.

Sport- und Sängervereinigung 1945 Brensbach

Fußball · Tennis · Turnen · Volleyball · Leichtathletik



§ 10 Mitgliederversammlung

- I. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen oder das Interesse des Vereins dies erfordert.
- III. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online- Mitgliederversammlung).

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, die von dem Vorstand vorgeschlagen werden
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leistung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgen durch Veröffentlichung der Tagesordnung in der ortsüblichen Tagespresse (Brensbacher Nachrichten) und durch schriftliche Einladung an alle außerörtlichen Mitglieder ab Volljährigkeit, diese ist auch als E-Mail zulässig. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

Sport- und Sängervereinigung 1945 Brensbach

Fußball · Tennis · Turnen · Volleyball · Leichtathletik



§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
- III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur volljährige ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- III. Blockwahlen sind zulässig.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Sport- und Sängervereinigung 1945 Brensbach

Fußball · Tennis · Turnen · Volleyball · Leichtathletik



§ 16 Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig von jeweils einem Kassenprüfer.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen. Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 19 Satzungsänderungen

- I. Satzungsänderungen müssen zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden, wobei nicht nur die Paragraphen, sondern auch der Wortlaut der Änderungen bekannt sein muss. Diese Änderungen bedürfen einem Quorum von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung.
- II. Satzungsänderungen, die aus rechtlichen Gründen (Vorgaben des Amtsgerichts oder Erfordernisse der Datenschutzbehörde) oder aus finanztechnischen Gründen (Vorgaben der Finanzbehörde) zu erfüllen sind, können vom Vorstand vorgenommen werden. Sie bedürfen der Einstimmigkeit.

Sport- und Sängervereinigung 1945 Brensbach

Fußball · Tennis · Turnen · Volleyball · Leichtathletik



§ 20 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzordnung ist der Vorstand zuständig. Die jeweils aktuelle Datenschutzordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins unter der Rubrik „Verein - Downloads“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 21 Auflösung des Vereins

- III. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- IV. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung und Pflege des Sports. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.